

Reproduktionen für Benutzer: urheberrechtliche Fragen

Staats-
archiv
Bremen

Referent: Jörn Brinkhus

Thema und Gliederung

Thema

relevante urheberrechtliche Regelungen bei der Anfertigung von Reproduktionen für Benutzer

Leitfragen

Unter welchen Bedingungen ist die Anfertigung von Reproduktionen erlaubt?

Wann ist diese verwehrt?

Lassen sich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Empfehlungen für die Archivpraxis ableiten?

Teilfragen und Gliederung

Liegt ein Werk vor? Ist dieses Werk gemeinfrei?

Liegen die Nutzungsrechte beim Archiv?

Greifen gesetzliche Erlaubnisse?

Wissenschaftlerkopie?

Privatkopie?

Eigengebrauchskopie?

Vergütung durch das Archiv?

Veränderte Rechtsgrundlagen durch die bevorstehende UrhG-Novellierung?

Für was haftet das Archiv?

Werkcharakter? Gemeinfrei? Nutzungsrechte?

Archivgut unterhalb der **Schöpfungshöhe** (§ 2 UrhG) wegen mangelnder Individualität?
Sonderfälle: amtliche Werke usw.

Urheberrechtliche Schutzdauer erloschen (§§ 64ff. UrhG)?
Normalfall: **70 Jahre nach Tod**, daneben diverse Spezialregelungen.

Liegen die Nutzungsrechte **auf Grund eines Arbeits-/Dienstverhältnisses** beim Archiv (§ 43 UrhG)?
Wurden die Nutzungsrechte bspw. beim **Archivgut aus privater Hand** eingeräumt (§ 31 UrhG)?
Problem: Besteht eine konkludente Übertragung?

Ggf. ist eine **Einzelfallprüfung** des Archivguts erforderlich.

Bejahendenfalls:
Dem Benutzer kann eine Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Falls nicht:
Greift eine der gesetzlichen Erlaubnisse?

Greifen **Schrankenrechte** (gesetzliche Erlaubnisse)?

Drei relevante, sich überlappende Schrankenrechte:

Wissenschaftlerkopie, Privatkopie, Eigengebrauchskopie

Voraussetzung: **Zweckbindung**

Eine **Evidenzprüfung** des Einzelfalls durch das Archiv ist anzuraten.

Wissenschaftlerkopie: zum Zwecke **nicht-kommerzieller Forschung** (§ 60c UrhG)

- projektbezogen für bestimmte Wissenschaftler, Studenten usw.
- Heimatforscher: Grenzfall?
- alle Werke: verfügbar, vergriffen, nicht-erschienen, unveröffentlicht usw.
- explizit ausgeschlossen: Liveaufzeichnungen von Vorträgen, unklar: Computerprogramme.
- Selbst-/Auftragsanfertigung, analog und digital.
- Generell gelten Umfangsbeschränkungen.
- Umfangsbeschränkungen entfallen bei vergriffenen Werken, Werk geringen Umfangs u.Ä.

Greifen **Schrankenrechte** (gesetzliche Erlaubnisse)?

Möglichkeiten bei nicht-wissenschaftlicher Nutzung?

Die Privatkopie, die Eigengebrauchskopie und ihr gemeinsames Problem:

Die Befugnis zum „**herstellen lassen**“ und ihre Grenzen.

Auswertung der Rechtsprechung (Schulze/Dreier, Kommentar UrhG, § 53 Rn. 14):

Verbindung von **Reproduktionsauftrag mit einer Rechercheleistung/als Ersatz für die Einsichtnahme im Lesesaal** kann als Überschreiten der Befugnis gewertet werden.

Denn das Archiv ist damit mehr als eine weisungsgebundene, technische Vervielfältigungsstelle.

Privatkopie: unmittelbare oder mittelbare **Berufs- und Erwerbszwecke sind ausgeschlossen** (§ 53 Absatz 1 UrhG), bspw. Familienforscher.

- Nur einzelne Vervielfältigungen für natürliche Personen
- Keine Umfangsbeschränkungen. Aber: Noten und Datenbankwerke sind explizit ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Computerprogramme. Komplette Bücher und Zeitschriften dürfen nur kopiert werden, wenn diese seit mindestens 2 Jahren vergriffen sind.

Greifen **Schrankenrechte** (gesetzliche Erlaubnisse)?

Privatkopie (Fortsetzung):

Ansonsten wie eine Wissenschaftlerkopie zu behandeln.

- Eine Eigentümerschaft an dem zu reproduzierenden Werk ist ebenso wenig Voraussetzung (Dreier/Schulze, Kommentar UrhG, § 53 Rn. 11) wie eine Veröffentlichung des Werks (ebd., § 53 Rn. 12c).
- Eine Anfertigung von Reproduktionen durch Archive lässt sich als unentgeltlich rechtfertigen, da ein Kostendeckungsbeitrag grundsätzlich nicht als Entgeltlichkeit zu werten ist (ebd., § 53 Rn. 16). Damit können auch digitale Kopien angefertigt werden.

Eigengebrauchskopie: nur zum **sonstigen eigenen Gebrauch** (§ 53 Absatz 2 UrhG)

- Auch für juristische Personen, ebenso für Privatpersonen zu Berufs- und Erwerbszwecken.
- Kleine Teile eines erschienenen Werks/Einzelbeiträge aus Zeitungen und Zeitschriften/seit zwei Jahren vergriffene Werke.
- Sind damit auch nicht-erschienene und unveröffentlichte Werke umfasst?

Greifen **Schrankenrechte** (gesetzliche Erlaubnisse)?

Eigengebrauchskopie (Fortsetzung):

- Analogkopie/Digitalkopie nur bei lediglich analoger Nutzung (Dreier/Schulze, Kommentar UrhG, § 53 Rn. 35): Wie ist dies in der Archivpraxis rechtssicher umsetzbar?
- Ansonsten: wie Privatkopie

Selbst-/Auftragsanfertigung von Analogkopien/Digitalkopien – eine Bewertung:

Für wissenschaftliche Zwecke sind diese Unterscheidungen irrelevant.

Rolle des Archivs bei Auftragsanfertigungen für Privat- und Eigengebrauchszwecke?

Bei privaten Zwecken lässt sich die Anfertigung auch von Digitalkopien rechtfertigen.

Beim Eigengebrauch ist eine rechtskonforme Anfertigung von Digitalkopien offen.

Gemeinsamkeit der vorgestellten Schrankenrechte:

Die Schrankenrechte geben dem Benutzer keine gesetzliche Erlaubnis zur Onlinestellung, zum Abdruck in einem Buch sowie Zeitschriftenaufsatz o.Ä.

Ist das Archiv **vergütungspflichtig**?

Die gesetzlichen Erlaubnisse überlappen sich zum Teil:

Im konkreten Einzelfall können mehrere Schrankenrechte zur Anwendung kommen.

Lässt sich aus den **Vergütungsregelungen** ableiten, ob ein bestimmtes Schrankenrecht in der Archivpraxis besser geeignet ist als ein anderes?

Nein. Denn: Für das Archiv erwachsen keine fallbezogenen Kosten, wenn Benutzer auf Grundlage der o.g. Erlaubnisse Reproduktionen erhalten/anfertigen.

Es greift lediglich eine **gerätebezogene Vergütungspflicht** bei entgeltlicher Herstellung von Wissenschaftler-/Privat-/Eigengebrauchskopien.

Ob im Archivwesen diese Entgeltlichkeit vorliegt, ist durchaus diskutabel (siehe oben).

Bejahendenfalls:

Zur Umsetzung dieser Vergütung sind Archive auskunftspflichtig, nicht jedoch meldepflichtig (§§ 54c, 54f UrhG).

Die bevorstehende UrhG-Novellierung: **erweiterte Befugnisse** zur Anfertigung von Reproduktionen

Welches Kulturgut wird durch die drei Schrankenrechte nicht erfasst?

- Bei der Privatkopie/Eigengebrauchskopie sind unterschiedliche Werktypen ausgeschlossen
- Bei der Wissenschaftlerkopie/Eigengebrauchskopie sind Umfangsbeschränkungen zu beachten.
- Unveröffentlichte Werke zur Eigengebrauchsnutzung?

Die vom UrhG-/VGG-RegE anvisierten **Nutzungsmöglichkeiten für Kulturerbeeinrichtungen** erlauben bei nicht verfügbaren Werken auch eine zweckungebundene Vervielfältigung, unabhängig ob diese Werke auf Grund der Schrankenregelung (§ 61d UrhG-RegE) oder einer – vergütungspflichtigen – Lizenzvereinbarung mit einer Verwertungsgesellschaft (§§ 52/52a VGG-RegE) genutzt werden.

Voraussetzung bei Schrankenregelung/Lizenzvereinbarung:

Registrierung der Werke in einem neu zu schaffenden Online-Portal des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

Hauptzweck der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten in der Archivpraxis:

erleichterte Onlinestellung; vereinfachte Anfertigung von Reproduktionen nur Nebeneffekt.

Für was **haftet** das Archiv?

Fallkonstellation:

Ein Benutzer verwendet die vom Archiv angefertigte Reproduktion in einer **Veröffentlichung**, publiziert diese online o.Ä.

Der Rechteinhaber und mutmaßliche Geschädigte geht dagegen juristisch vor.

Mit welchen urheberrechtlichen Folgen muss sich das Archiv auseinandersetzen?

Es liegen zwei aufeinander folgende, urheberrechtliche Nutzungen vor:

- die vom Archiv als Auftragsanfertigung vollzogene **Vervielfältigung** des Werks und
- die anschließende **Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung** usw. durch den Benutzer

Lässt sich die Frage der Rechtmäßigkeit/Unrechtmäßigkeit der Auftragsanfertigung einer Reproduktion von Archivgut haftungsrechtlich trennen von der anschließenden, mutmaßlich widerrechtlichen Weiterverwendung durch den Benutzer?

Insbesondere bei einer **Verpflichtungserklärung des Benutzers** auf Nicht-Weiterverwendung?

Diese kann enthalten: nur interne Verwendung u.Ä. im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse/bei Weiterverwendung: Benutzer muss Rechtsfragen selbst klären usw.

Für was **haftet** das Archiv?

Für diese Rechtsposition lässt sich anführen (Vgl. Dreier/Schulze, Kommentar UrhG, § 97 Rn. 24):

- Zwei voneinander unabhängige Verletzungen/keine Mittäterschaft oder Teilnahme des Archivs an der Weiterverwendung: Damit im Sinne des BGB verschiedene, strittige Leistungsgegenstände und deswegen keine gesamtschuldnerische Haftung (BGH, 30.01.1959 - I ZR 82/57, insbesondere: S. 21).
- Wenn die strittige Weiterverwendung nach § 812 BGB als eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung gewertet wird, haben Beteiligte, also insbesondere der Benutzer, nur für den Vorteil einzustehen, den sie selbst auf Kosten des Geschädigten erzielt haben (BGH, 26.06.1979 - VI ZR 108/78, insbesondere: S. 13), bspw. durch entfallene Lizenzgebühren.

Diese beiden Argumente können dem Anspruch auf eine **gesamtschuldnerische Haftung Archiv/Benutzer für materiellen Schadensersatz auf Grund der Weiterverwendung durch den Benutzer** entgegengehalten werden.

Ob sie ausreichen, den Anspruch gegen das Archiv wegen der mutmaßlich widerrechtlichen Weiterverwendung zu zerstreuen, wird sich erst im Einzelfall zeigen.

Für was **haftet** das Archiv?

Wenn es gelingt die gesamtschuldnerische Haftung für die Weiterverwendung zu zerstreuen, kann das Archive in der oben skizzierten Fallkonstellation noch haftbar sein?

Gegen die Auftragsanfertigung durch das Archiv könnte vorgebracht werden, dass bereits diese Vervielfältigung nicht urheberrechtlich erlaubt gewesen ist:

Kommt dem Archivgut ein Werkcharakter zu? Ist die urheberrechtliche Schutzdauer noch nicht abgelaufen? Ist das Archiv irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass es über die Nutzungsrechte verfügt? Ist die Vervielfältigung durch keines des Schrankenrechte gedeckt?

Aber:

Archiv nur eine weisungsgebundene, technische Vervielfältigungsstelle und nicht Hersteller der Vervielfältigung?

Dann:

Als Hilfsperson sollte dem Archiv keine Verletzung des Urheberrechts zugerechnet werden (Dreier/Schulze, Kommentar UrhG, § 97 Rn. 27).

Für was **haftet** das Archiv?

Bei Widerrechtlichkeit einer Vervielfältigung durch das Archiv:

- Bei (Mit-) Herstellung durch das Archiv: Unterlassung in der Zukunft/Beseitigung der Beeinträchtigung, insbesondere: Vernichtung des Einzelstücks (§ 97 UrhG).
- Wenn auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz erkannt wird: materieller Schadensersatz für die Anfertigung eines einzelnen Werkstücks: Ersatz für Umsatz-/Gewinnverluste; Lizenzgebühr; Gewinnherausgabe (§ 98 UrhG).

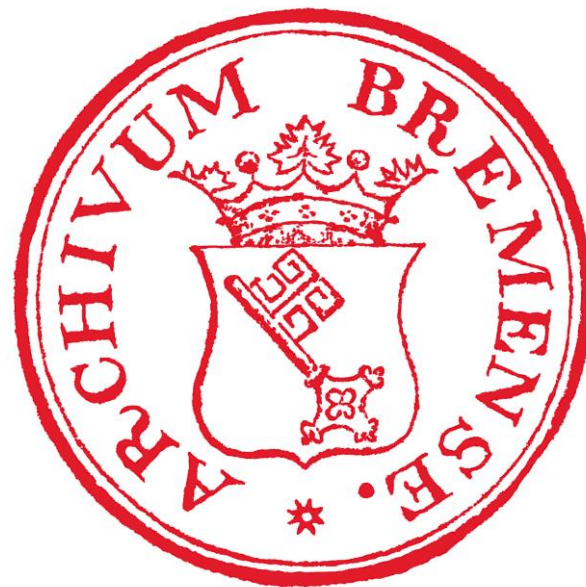
Zusätzlich:

Ersatz immateriellen Schadens für verletzte Urheberpersönlichkeitsrechte (§ 97 Absatz 2 Satz 4 UrhG): Problem der unveröffentlichten Werke.

Voraussetzung: schwerwiegende sowie nachhaltige Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts. Greifen auch hier die getrennten Leistungsgegenstände nach BGB?

Zudem:

Ein mutmaßlich Geschädigter kann versuchen, alle diese Ansprüche auf dem Weg einer kostenpflichtigen Abmahnung (§ 97a UrhG) durchzusetzen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !